



Die LENSING & BROCKHAUSEN INKASSO GMBH, im weiteren kurz L&B INKASSO genannt, ist als Inkassobüro durch den Präsidenten des Landgerichts Kleve gemäß Art. 1, § 1 Rechtsberatungsgesetz zugelassen. Für die Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen gelten folgende AGB:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) L&B INKASSO übernimmt für ihren Auftraggeber
(a) die Einziehung nicht titulierter, voraussichtlich unbestrittener, resp. nicht ernsthaft bestrittener Forderungen im In- und Ausland, mit deren Zahlung sich der Schuldner in Verzug befindet, sowie
(b) die Überwachung und Einziehung nicht titulierter und titulierter Forderungen in Deutschland.
(2) Die Tätigkeit endet mit der Beitreibung der Haupt- und Nebenforderung, bzw. bei Uneinbringlichkeit der Forderung mit der Schlußabrechnung, nachdem alle zumutbaren und wirtschaftlich erfolgversprechenden Realisierungsmöglichkeiten sachgerecht ausgeschöpft sind.

§ 2 Auftragsbearbeitung

- (1) Die Bearbeitung der Beitreibungsfälle erfolgt schnellst möglich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. L&B INKASSO kann dabei nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen vorgehen. L&B INKASSO ist vom Auftraggeber bevollmächtigt, notwendige Adress- und Bonitätsauskünfte einzuholen, mit dem Schuldner Ratenzahlungen, andere Vergleiche und Stundungen zu vereinbaren, sowie Zahlungen entgegen zu nehmen. Nachlässe auf die Hauptforderung und Stundungen von mehr als drei Monaten bedürfen stets der Zustimmung des Auftraggebers.
(2) Sind die Aktivitäten im vorgerichtlichen Verfahren erschöpft und konnten keine Negativmerkmale über die Zahlungsfähigkeit des Schuldners recherchiert werden (Insolvenz, eidesstattliche Versicherung, etc.), führt L&B INKASSO das gerichtliche Mahn- und Vollstreckungsverfahren durch.
(3) L&B INKASSO ist berechtigt, vom Auftraggeber einen Vorschuss in Höhe ihrer im Nichterfolgsfall anfallenden Pauschale/n sowie der voraussichtlich entstehenden Gerichtskosten und sonstiger Fremdauslagen zu verlangen.
(4) Legt der Schuldner gegen die bislang unbestrittene Forderung im gerichtlichen Mahn-/Vollstreckungsverfahren Widerspruch/Einspruch ohne Begründung ein, führt der Vertragsanwalt das nunmehr streitige Verfahren im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers nach Vorschußzahlung durch. Sollte in diesem Fall das Gericht nicht die volle Inkassovergütung neben den Anwaltsgebühren ausurteilen, verzichtet L&B INKASSO gegenüber dem Auftraggeber auf den nicht ausgeteilten Betrag. Dies gilt auch, wenn der Schuldner zwar die Hauptforderung bezahlt, die Nebenforderungen (Inkasso- und Auskunftskosten, Gläubiger-Mahnkosten, Verzugszinsen) aber nicht oder nicht vollständig und der Auftraggeber diese einklagt.

§ 3 Informationen und Zusammenarbeit

- (1) Der Auftraggeber stellt L&B INKASSO alle zur Bearbeitung notwendigen und zweckdienlichen Unterlagen zur Verfügung. Erfolgen auf Anfragen in einem angemessenen Zeitraum keine Weisungen des Auftraggebers, kann L&B INKASSO den Auftrag abschließen und die Inkassovergütung berechnen.
(2) Im Interesse einer einwandfreien und klaren Sachbearbeitung verpflichtet sich der Auftraggeber, nach Auftragserteilung nicht mehr selbst mit dem Schuldner zu verhandeln, keine Vereinbarungen mit ihm abzuschließen und auch keine gerichtlichen Maßnahmen gegen ihn einzuleiten. Schriftwechsel mit dem Schuldner, Drittschuldner oder sonstigen Beteiligten erfolgt ausschließlich durch L&B INKASSO, an die auch alle Zahlungen oder Teilzahlungen zu erbringen sind.
(3) Eine Minderung der einzuziehenden Forderung durch Zahlung, Gutschrift, Warenrücknahme, Verzicht oder sonstige wesentliche Vorkommnisse, die sich auf die Forderung beziehen, sind L&B INKASSO unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Inkassovergütung

- (1) Für jeden zur Einziehung übertragenen Inkassofall wird bei Auftragserteilung eine Bearbeitungsgebühr gemäß aktuellem Gebührentarif von L&B INKASSO, resp. gemäß schriftlicher Vereinbarung fällig.
(2) Die hier genannten Vergütungen werden dem Auftraggeber von L&B INKASSO bis auf weiteres gestundet. L&B INKASSO macht sie – in Deutschland stets, im Ausland soweit zulässig - beim Schuldner im Namen des Auftraggebers als Verzugsschaden (§§ 280, 286 BGB) oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung geltend und verrechnet im Erfolgsfall die gestundete Forderung mit der eingegangenen Schuldnerzahlung.
(3) Im Erfolgsfall stehen L&B INKASSO im vorgerichtlichen und gerichtlichen Inkasso die Nebenforderungen zu (Gläubiger-Mahnkosten, Verzugszinsen).
(4) Für die Einziehung von Forderungen im Ausland können besondere Konditionen gelten. Soweit sie von den hier genannten abweichen, informiert L&B INKASSO darüber vor Anfall.

§ 5 Kosten bei Uneinbringbarkeit

- (1) Verläuft das Beitreibungsverfahren im vorgerichtlichen/gerichtlichen Inkasso erfolglos, z. B. wegen Insolvenz des Schuldners, berechnet L&B INKASSO für ihre eigenen Aufwendungen dem Auftraggeber eine einmalige Nichterfolgspauschale gemäß aktuellem Gebührentarif, resp. gemäß schriftlicher Vereinbarung. Bezüglich der über diese Pauschale, bzw. im Falle eines Teilerfolgs über die beigetriebene Teilforderung hinausgehenden Gebührenansprüche nimmt L&B INKASSO den Kostenerstattungsanspruch seines Auftraggebers gegen den Schuldner an Erfüllung Statt an.

- (2) Für das gerichtliche Mahn- und Vollstreckungsverfahren erhöht sich die Nichterfolgspauschale um eine Bearbeitungspauschale gemäß aktuellem Gebührentarif.
- (3) Hinzu kommen immer die angefallenen Auskunfts-kosten gemäß Auskunftstarif von L&B Inkasso, sowie die entstandenen reinen Fremdauslagen gemäß Beleg und die anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (4) Bei einem gerichtlichen Klageverfahren mit streitiger Forderung werden die Rechtsanwaltsgebühren gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) berechnet und sind vom Auftraggeber direkt an den Anwalt zu entrichten.

§ 6 Überwachungsverfahren von nicht titulierten u. titulierten Forderungen

- (1) Im Überwachungsverfahren für nicht titulierte und titulierte Forderungen liegt das volle Kostenrisiko, auch für Fremdauslagen, bei L&B INKASSO. Dem Auftraggeber entstehen im Nichterfolgsfall keinerlei Kosten.
(2) Im Erfolgs-/Teilerfolgsfall erhält L&B INKASSO immer zunächst die verauslagten Fremdauslagen sowie von dem danach verbleibenden gezahlten Betrag 50 %.

§ 7 Verrechnung

- (1) Geleistete Zahlungen werden gemäß § 367 BGB zuerst auf die Beitreibungskosten (Inkassokosten, Auslagen), dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnet. Dies gilt auch bei Nichtanerkennung der Inkassokosten durch die Gerichte mit Ausnahme der in § 2 (4) genannten Fälle.
(2) Zahlungen des Schuldners/eines Drittschuldners direkt an den Auftraggeber/seine gesetzlichen Vertreter/Erfüllungsgehilfen oder an andere Empfangsberechtigte, sowie Gutschriften, Warenrücknahmen, Verzichtserklärungen des Auftraggebers gegenüber dem Schuldner gelten als Erfolgsfälle; sie sind Zahlungseingängen bei L&B INKASSO gleichgestellt.
(3) Eingezogene Gelder werden einmal pro Woche an den Auftraggeber ausgezahlt; bei laufenden Teilzahlungen nur, wenn der insgesamt an den Auftraggeber auszahlende Betrag 100 EUR überschreitet, mindestens aber einmal jährlich oder nach Vereinbarung.
(4) L&B INKASSO ist berechtigt, eingezogene Gelder mit eigenen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen.

§ 8 Kündigung durch den Auftraggeber

- (1) Der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit schriftlich kündigen, wenn L&B INKASSO ein gerichtliches Verfahren durchführen lassen will, siehe § 2 (2) und § 2 (4). L&B INKASSO ist in diesem Fall berechtigt, die volle Inkassovergütung gemäß § 4 (1) dieser AGB umgehend abzurechnen.
(2) Ansonsten kann der Auftrag, sofern L&B INKASSO die Kündigung nicht schuldhaft verursacht hat, vom Auftraggeber nur unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren, bei der Überwachung einer titulierten Forderung nur mit einer Einhaltung einer Frist von 5 Jahren, gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in welchem die Kündigung ausgesprochen worden ist. Sind gerichtliche oder Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden, Zahlungen vom Schuldner geleistet oder unmittelbar in Aussicht stehend, so ist eine Kündigung erst nach Erstattung der gestundeten Kosten (Gebühren, Provisionen, Auslagen) zulässig. Die Kündigungsfrist bleibt hiervon unberührt.
(3) Bis zur Befriedigung ihrer Forderung hat die L&B INKASSO ein Zurückbehaltungsrecht an allen Unterlagen des Auftraggebers.

§ 9 Haftung und Verjährung

- (1) L&B INKASSO prüft die zur Einziehung übergebenen Forderungen nicht auf bereits eingetretene oder anstehende Verjährung. Insoweit ist eine Haftung von L&B INKASSO ausgeschlossen.
(2) Bei Übernahme und Durchführung der Aufträge haftet L&B INKASSO nur für Schäden, die auf Vorsatz oder groben Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
(3) Alle Ansprüche gegen L&B INKASSO verjähren in drei Jahren ab Datum der Schlußabrechnung an die zuletzt bekannte Anschrift des Auftraggebers.
(4) Der Auftraggeber ist für seine Aufträge an L&B INKASSO Verpflichteter gemäß Geldwäschegesetz (GWG) und befreit L&B INKASSO von der Haftung nach diesem Gesetz.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Aufträge werden in die Datenverarbeitung aufgenommen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass L&B INKASSO personenbezogene Daten der Schufa oder sonstigen Auskunfteien unter Beachtung des Datenschutzgesetzes übermittelt.
(2) Nach Abschluss des Verfahrens (Schlußabrechnung) hat L&B INKASSO das Recht, die Akten zu vernichten, wenn der Auftraggeber sie nicht innerhalb von zwei Monaten anfordert.
(3) Zwischen L&B INKASSO und dem Auftraggeber gilt deutsches Recht als vereinbart. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist - soweit zulässig - der Sitz von L&B INKASSO
(4) Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von L&B INKASSO schriftlich bestätigt werden.
(5) Übersetzungen von den deutschen AGB oder anderer Unterlagen der L&B INKASSO dienen stets nur der Bequemlichkeit. Im Fall von Unklarheiten oder Auslegungsproblemen ist die deutschsprachige Version maßgeblich.
(6) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen aus diesen AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen, ungeachtet dessen, ob eine Bestimmung bereits bei Vertragsabschluß unwirksam war oder erst später unwirksam wurde.